

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1974	Nummer 14
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	19. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Lockerung des Verfolgungszwanges im Strafrecht	218
2128	23. 1. 1974	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Luftkurorten	218
2160	17. 1. 1974	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	218
2160	22. 1. 1974	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	218
302	25. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und ihrer Stellvertreter	218
8221	21. 1. 1974	RdErl. d. Kultusministers Schüler-Unfallversicherung; Durchführung der Unfallverhütung in Schulen	220

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
18. 1. 1974	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	222
	Innenminister	
23. 1. 1974	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	222
	Justizminister	
	Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1974	222
8. 1. 1974	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Werne	223
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	224
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	224
16. 1. 1974	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Bochum	224
	Personalveränderungen	
	Justizminister	224
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung	
	Nr. 1 v. Januar 1974	226
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 31. 1. 1974	225
	Nr. 6 v. 14. 2. 1974	225
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	224

I.

20510

**Lockerung des Verfolgungszwanges
im Strafrecht**RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1974
– IV A 3/4 – 270 –

- 1 Das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat den Strafverfolgungszwang im Bereich der Staatsschutzdelikte und bei Tätern, die dem Herrschaftsanspruch einer anderen Rechtsordnung unterstehen, erheblich eingeschränkt. Der Generalbundesanwalt und die Staatsanwaltschaften können nach § 153b und 153c StPO jeweils im Bereich ihrer Zuständigkeit in bestimmten Fällen von der Verfolgung von Straftaten absehen.
- 2 In welcher Weise die Staatsanwaltschaften in den Fällen der §§ 153b und 153c StPO zu verfahren haben, ist in den Nummern 84a–84f der bundeseinheitlich geltenden Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren geregelt.
- 3 Die Pflichten der Polizei nach § 163 StPO sind durch die Einschränkung des Legalitätsprinzips im Bereich der Justiz unberührt geblieben. Gleichwohl wird sie bei den polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahmen beachtet werden müssen, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden. Ich ordne daher an:
 - 3.1 Die Polizei hat, wenn sich bei Strafverfolgungsmaßnahmen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Voraussetzungen des § 153b oder des § 153c StPO vorliegen könnten, unverzüglich – erforderlichenfalls fernmündlich oder fernschriftlich – die für das Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwaltschaft zu unterrichten und ihre Weisung einzuholen.
 - 3.2 Fälle, in denen die zuständige Staatsanwaltschaft nach Nr. 3.2 dieses Erlasses unterrichtet wird, sowie Entscheidungen der Staatsanwaltschaften nach § 153b und § 153c StPO sind mir als wichtiges Ereignis gem. meinem RdErl. v. 13. 5. 1971 (n. v.) – IV A 3/A 4/C 2 – 6780 – (SMBl. NW. 2053) zu melden.
- 4 Mein RdErl. vom 30. 3. 1971 (n. v.) – IV A 3 – 6407 – (SMBl. NW. 20510) in der Fassung vom 11. 7. 1973 bleibt unberührt.

Mein RdErl. vom 9. 8. 1968 (n. v.) – IV A 3/4 – 270 – wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 218.

2128

Staatliche Anerkennung von LuftkurortenErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 1. 1974 – VI C 3 – 56.01.105

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2128) habe ich dem Ortsteil Oberhundem der Gemeinde Kirchhundem die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Luftkurort“

verliehen.

– MBl. NW. 1974 S. 218.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 1. 1974 – IV B 2 – 6113/B.

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August

1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG – JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst
der Bundesrepublik Deutschland e. V., Sitz Bonn
(am 17. 1. 1974).

– MBl. NW. 1974 S. 218.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 1. 1974 – IV B 2 – 6112/LVW

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG – JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), – SGV. NW. 216 – als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Jugend-Center Paderborn e. V.,
Sitz Paderborn (am 14. 11. 1973).

– MBl. NW. 1974 S. 218.

302

**Bestellung
der Mitglieder des beratenden Ausschusses
gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG)
und ihrer Stellvertreter**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 1. 1974 – I B 2 (II) 1061

Gemäß Absatz 4 meines RdErl. v. 12. 11. 1953 (SMBl. NW. 302) werden für die Zeit vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1976 zu Mitgliedern des beratenden Ausschusses gemäß § 18 ArbGG und deren Stellvertreter bestellt:

a) aus dem Kreis der Arbeitnehmer:

1. Hoppe, Günther,
b. Deutschen Gewerkschaftsbund
– Landesbezirk NW –,
4 Düsseldorf 1, Friedrich-Ebert-Straße 34–38;
1. Stellvertreter: Paulsen, Werner,
41 Duisburg, Wallstraße 48,
2. Stellvertreter: Hübner, Heinrich,
43 Essen, Gänsemarkt 29–31
2. Müller, Adolf,
b. Deutschen Gewerkschaftsbund
– Landesbezirk NW –,
4 Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34–38;
1. Stellvertreter: Viehöver, Peter
b. Deutschen Gewerkschaftsbund
– Landesbezirk NW –,
4 Düsseldorf 1,
Friedrich-Ebert-Straße 34–38,
2. Stellvertreter: Renner, Gerhard
4041 Norf, Am Goldberg 7
3. Hoell, Reinhold,
46 Dortmund-Kirchhörde, Am Truxhof 25;
1. Stellvertreter: Hasenack, Walter,
407 Rheydt, Gartenstraße 25,
2. Stellvertreter: Ohletz, Gerhard,
43 Essen, Selmastraße 2

b) aus dem Kreis der Arbeitgeber:

1. Dr. Kammann, Karl-Udo,
b. d. Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeber-
verbände Nordrhein-Westfalens e. V.,
4 Düsseldorf, Humboldtstraße 31;
1. Stellvertreter: Schniewind, Klaus,
b. d. Unternehmerverband des Groß-
und Außenhandels,
4 Düsseldorf, Burgplatz 21/22,
2. Stellvertreter: Dr. Theobald, Wolfram,
b. d. Wirtschaftsvereinigung Groß-
und Außenhandel Westfalen,
46 Dortmund, Westfalen-Damm 217
2. Stege, Dieter,
b. d. Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeber-
verbände Nordrhein-Westfalens e. V.,
4 Düsseldorf, Humboldtstraße 31;
1. Stellvertreter: Rudlof, Erwin,
b. d. Unternehmensverband
Ruhrbergbau,
43 Essen, Glückauf-Haus,
2. Stellvertreter: Dr. Knitter, Udo,
b. d. Wirtschaftsvereinigung
Bauindustrie,
4 Düsseldorf, Uhlandstraße 56
3. Rütten, Manfred,
b. d. Landesvereinigung der Fachverbände des Hand-
werks von Nordrhein-Westfalen e. V.,
4 Düsseldorf, Helmholtzstraße 28;
1. Stellvertreter: Lehmkuhl, Hanns,
b. d. Arbeitsrechtlichen Vereinigung
der Gemeinden und gemeinwirt-
schaftlichen Unternehmen NRW e. V.,
56 Wuppertal-Barmen, Werth 79 II,
2. Stellvertreter: Dr. Weinspach, Friedrich-Karl,
b. Landesausschuß der Arbeitgeber-
verbände der chemischen Industrie
des Landes NW,
4 Düsseldorf, Freytagstraße 42

c) aus der Arbeitsgerichtsbarkeit:

1. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf,
4 Düsseldorf, Karlplatz 24;
1. Stellvertreter: Der ständige Vertreter des Präsi-
den-
ten des Landesarbeitsgerichts Düssel-
dorf,
4 Düsseldorf, Karlplatz 24,
2. Stellvertreter: Vorsitzender Richter am Landesar-
beitsgericht
Dr. Görner, Willy,
Landesarbeitsgericht Düsseldorf,
4 Düsseldorf, Karlplatz 24
2. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamm,
47 Hamm, Borbergstraße 1;
1. Stellvertreter: Der ständige Vertreter des Präsi-
den-
ten des Landesarbeitsgerichts Hamm,
47 Hamm, Borbergstraße 1,
2. Stellvertreter: Vorsitzender Richter am Landesar-
beitsgericht
Wolke, Arnim,
Landesarbeitsgericht Hamm,
47 Hamm, Borbergstraße 1
3. Richter am Arbeitsgericht
Wasserfuhr, Hans,
Arbeitsgericht Münster,
44 Münster, Gerichtsstraße 3-9
1. Stellvertreter: Richter am Arbeitsgericht
Dr. Iffland, Hans,
Arbeitsgericht Wuppertal,
56 Wuppertal, Eiland 4,
2. Stellvertreter: Richter am Arbeitsgericht
Flux, Karl Heinz,
Arbeitsgericht Dortmund,
46 Dortmund, Ruhrallee 3.

8221

Schüler-Unfallversicherung Durchführung der Unfallverhütung in Schulen

RdErl. d. Kultusministers v. 21. 1. 1974
- I B 6.36 - 86/1 Nr. 2413/73

Mit der Einbeziehung in die gesetzliche Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist der Unfallversicherungsschutz für Schüler neu geregelt worden. Innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung kommt der Unfallverhütung eine vorrangige Bedeutung zu. Es ist die gesetzliche Pflicht der Träger der Unfallversicherung, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§ 546 RVO). Zugleich obliegt auch der Schule wie jedem Unternehmer die gesetzliche Pflicht zur Unfallverhütung. Unfallverhütung in der Schule ist darüber hinaus auch eine für den Schutz der Schüler unverzichtbare und damit pädagogische Aufgabe, die zwar schon immer im Rahmen der Möglichkeiten von den Schulen wahrgenommen wurde, deren Erfüllung aber nach neuem Recht ein geregeltes Zusammenwirken zwischen Schule, Schüler und Unfallversicherungsträger erfordert. Zur Förderung einer verständnisvollen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Unfallverhütung in den Schulen weise ich auf folgendes hin:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die staatlichen und für die privaten allgemeinbildenden Schulen, für die das Land Träger der Unfallversicherung ist, gilt die von der Landesregierung erlassene Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 1973 (MBl. NW. S. 835/SMBL. NW. 8221 - vgl. auch meinen RdErl. v. 28. 6. 1973 - GABl. NW. S. 437).
- 1.2 Für die nichtstaatlichen öffentlichen Schulen werden im Einvernehmen mit den Unfallversicherungsträgern die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Sie gelten auch für die in Nr. 1.1 genannten Schulen ergänzend zu der dort aufgeführten Verwaltungsvorschrift und für die privaten berufsbildenden Schulen ergänzend zu den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.
- 1.3 Zuständige Unfallversicherungsträger sind
 - 1.31 für die Schüler der staatlichen und der privaten allgemeinbildenden Schulen: das Land Nordrhein-Westfalen. Die Aufgaben des Landes als Träger der Unfallversicherung nehmen wahr:
 - auf dem Gebiet der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die nachgeordneten Behörden der Gewerbeaufsicht;
 - im übrigen die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Düsseldorf;
 - 1.32 für die Schüler der nichtstaatlichen öffentlichen Schulen jeweils für ihren Bereich:
 - die Eigenunfallversicherungen der Städte Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln;
 - der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe in Münster;
 - der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband in Düsseldorf;
 - 1.33 für die Schüler privater berufsbildender Schulen: die zuständige Berufsgenossenschaft.

2. Aufgabenbereiche

- 2.1 Den Trägern der Unfallversicherung obliegt der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften, die sicherheitstechnische Überprüfung der schulischen Einrichtungen durch ihre technischen Aufsichtsbeamten sowie die Aufklärung und Unterweisung der Schulleiter, Lehrer und Schüler über alle mit der Unfallverhütung zusammenhängenden Fragen.
- 2.2 Für die Sicherheit der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen im Schulbereich ist der Schulträger verantwortlich.

2.3 Die Durchführung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich obliegt dem Schulleiter; er gilt insoweit als Unternehmer im Sinne der RVO. Seine Aufgaben sind insbesondere,

- 2.31 dem Schulträger Mängel an Schulanlage oder Einrichtung, die die Sicherheit des Unterrichtsbetriebes gefährden können, unverzüglich anzuzeigen;
- 2.32 Lehrer und Schüler über die vom Unfallversicherungsträger allgemein oder für besondere Unterrichtsbereiche erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln zu unterrichten;
- 2.33 die für einen sicherheitsgerechten Ablauf des Unterrichtsbetriebes erforderlichen besonderen Anweisungen zu geben;
- 2.34 die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen;
- 2.35 die Lehrer in regelmäßigen Zeitabständen anzuhalten, die Erziehung der Schüler zu sicherheitsbewußtem Denken und Handeln in den Unterricht mit einzubeziehen;
- 2.36 Unfälle und bekanntgewordene „Beinahe Unfälle“ im Benehmen mit dem Sicherheitsbeauftragten darauf zu prüfen, ob diese Anlaß zu Unfallverhütungsmaßnahmen geben können;
- 2.37 im Zusammenwirken mit dem Schulträger eine wirksame Erste Hilfe bei Unfällen sicherzustellen.

3. Sicherheitsbeauftragte

- 3.1 Aufgrund des § 719 Abs. 1 RVO sind an allen Schulen vom Schulleiter schriftlich Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Nach dieser Vorschrift hat die Bestellung unter Mitwirkung des Personalrates zu erfolgen. Anstelle des bei der einzelnen Schule nicht bestehenden Personalrates ist die Gesamtkonferenz und im übrigen die Schülermitverwaltung zu beteiligen.
- 3.2 Es sind mindestens zu bestellen an Schulen mit

3.21 bis zu 250 Versicherten:	1 Sicherheitsbeauftragter,
3.22 251 bis 500 Versicherten:	2 Sicherheitsbeauftragte,
3.23 501 bis 1000 Versicherten:	3 Sicherheitsbeauftragte,
3.24 mehr als 1000 Versicherten für je 500 Versicherte:	1 weiterer Sicherheitsbeauftragter.
- 3.3 Für die Bestellung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:
 - 3.31 In erster Linie kommen Lehrer in Betracht, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung verfügen (z. B. Lehrer für Werken, Sport, Verkehrserziehung) und die die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten voraussichtlich für eine längere Zeit an der Schule ausüben können.
 - 3.32 Sind mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, so soll auf den vom Schulträger bereits zum Sicherheitsbeauftragten bestellten oder noch zu bestellenden Schulhausmeister zurückgegriffen werden.
 - 3.33 Bei Vollzeitschulen (mit Ausnahme der Grundschulen) empfiehlt es sich, im Benehmen mit der Schülermitverwaltung einen älteren, verantwortungsbewußten Schüler zu bestimmen, der dem Sicherheitsbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hilft.
- 3.4 Die für den Sicherheitsbeauftragten in § 719 Abs. 2 RVO festgelegten Aufgaben sind unterstützender, beobachtender und beratender Art. Der Sicherheitsbeauftragte hat weder Aufsichtsfunktion noch Weisungsbefugnisse. Er darf nach § 719 Abs. 3 RVO wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Insbesondere kann er weder zivilrechtlich noch strafrechtlich mit der Begründung in Anspruch genommen werden, seine Aufgaben als Sicherheitsbeauftragter nicht ordnungsgemäß durchgeführt zu haben.
- 3.5 Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten zählen zu den regelmäßigen Dienstaufgaben des Lehrers. Soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben im Einzelfall er-

forderlich ist, soll der Sicherheitsbeauftragte von seinen übrigen Aufgaben freigestellt werden.

- 3.6 Näheres über Aufgaben und Tätigkeit der Sicherheitsbeauftragten enthält ein Merkblatt, das von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung herausgegeben wird.
- 3.7 Die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten obliegt nach § 720 RVO den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Namen der Sicherheitsbeauftragten sind nach ihrer Bestellung dem zuständigen Unfallversicherungsträger auf dessen Anforderung zu melden. Die in Nr. 1.1 bezeichneten Schulen melden diese Namen auch ohne Anforderung dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt.

4. Pädagogische Maßnahmen

- 4.1 Unfallverhütung im Rahmen der Schülerunfallversicherung ist auch eine pädagogische und psychologische Aufgabe. Bei der Lösung dieser Aufgabe kommt den Lehrern eine besondere Bedeutung zu. Gelegenheit zur Weckung und Förderung des Sicherheitsbewußtseins beim Schüler bietet sich in allen Unterrichtsfächern an; in besonderem Maße gilt dies für den Unterricht in Werken und Sport sowie im naturwissenschaftlichen Unterricht. Geeignetes Material zur Verwendung im Unterricht wird den Lehrern von den Unfallversicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2 Fragen der Unfallverhütung in Schulen werden mit in die Lehrerfortbildung einbezogen. Sowohl durch zentrale Veranstaltungen (Landesinstitut für schulpädagogische Bildung) als auch auf der regionalen Ebene der oberen Schulaufsichtsbehörden werden entsprechende Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern durchgeführt werden.

5. Schülermitverwaltung, Schulpflegschaft

- 5.1 Weckung und Förderung des Sicherheitsbewußtseins sowie die Ausarbeitung konkreter Vorschläge zur Durchführung der Unfallverhütung an der einzelnen Schule zählen zu den Gemeinschaftsaufgaben, die mit von der Schülermitverwaltung übernommen werden können; hierbei bieten sich insbesondere auch regelmäßige Beiträge zum Thema Unfallverhütung in den Schul- und Schülerzeitungen an. Der Schülermitverwaltung sind entsprechende Anregungen zu geben.
- 5.2 Von großer Bedeutung für die Unfallverhütung in den Schulen ist auch die Unterstützung durch die Eltern. Deshalb sollen die Schul- und Klassenpflegschaften in geeigneter Weise beteiligt werden. Insbesondere sind die Eltern über Maßnahmen zur Unfallverhütung zu informieren und auf besondere Unfallgefahren hinzuweisen.

6. Erste Hilfe

6.1 Allgemeines

- 6.11 Erste Hilfe bei Unfällen soll bis zum Beginn der ärztlichen Versorgung den Eintritt weiterer Schäden verhindern. Sie ist kein Ersatz für ärztliche Hilfe.
- 6.12 Über die sachgerechten Maßnahmen und notwendigen Einrichtungen zur Ersten Hilfe unterrichten die von den Trägern der Unfallversicherung herausgegebenen Vorschriften und Merkblätter.
- 6.13 Es ist notwendig, daß an jeder Schule auch Lehrkräfte in ausreichender Zahl für die Erste-Hilfe-Leistung sachgemäß vorgebildet sind.
- 6.14 Zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe führen die Hilfsorganisationen, z. B. das Deutsche Rote Kreuz, Lehrgänge durch. Diese Lehrgänge, deren Kosten die Unfallversicherungsträger übernehmen, empfehle ich Lehrern und Lehramtsanwärtern nachdrücklich.
- 6.15 Der Unterrichtung der Schüler über das sachgemäße Verhalten bei Unglücksfällen soll – ggf. in Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen – in geeigneten Fächern angemessen Raum gegeben werden.
- 6.16 Bei schulischen Veranstaltungen ist darauf hinzuwirken, daß rechtzeitig Erste Hilfe geleistet werden kann.

6.2 Verhalten nach Unfällen

- 6.21 Kommt es zu einem Unfall oder einer Erkrankung, die nach Art und Umfang eine erhebliche gesundheitliche Schädigung befürchten lassen, so hat der Lehrer, der zuerst hiervon Kenntnis erhält, sofort die vorläufige Versorgung des Verletzten in die Wege zu leiten, äußere Gefahren von ihm abzuwenden und unverzüglich den Schulleiter zu verständigen.
- 6.22 Der Schulleiter, notfalls der aufsichtsführende Lehrer, stellt sofort die nächstmögliche ärztliche Hilfe sicher. Der Arzt entscheidet über die weitere Behandlung.
- 6.23 Die Erziehungsberechtigten werden durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer alsbald unterrichtet.

6.3 Unfallanzeige

- 6.31 Jeder Unfall ist unter Verwendung der vorgeschriebenen Unfallanzeige unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.
- 6.32 Durchschrift der Anzeige ist der unteren Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben; ein weiteres Exemplar verbleibt bei der Schule. Die in Nr. 1.1 bezeichneten Schulen übersenden ein zusätzliches Exemplar dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt.
- 6.33 Bei Unfällen von besonderer Bedeutung und Tragweite sind ergänzende Angaben über Ursache und Hergang des Unfalls, Art und Form der Aufsichtsführung sowie ggf. über Zeugenvernehmungen der Ausfertigung für die Schulaufsichtsbehörde beizufügen. Dies gilt insbesondere bei Unfällen mit Todesfolge oder mit besonders schweren Verletzungen und bei Unfällen, bei denen mehrere Personen erheblich verletzt worden sind. In diesen Fällen ist die untere Schulaufsichtsbehörde vorab fernmündlich zu informieren.

7. Vorschriften zur Unfallverhütung in Schulen

Auf folgende Bestimmungen über die Unfallverhütung in den Schulen weise ich besonders hin:

7.1 Aufsicht über Schüler

- RdErl. v. 16. 3. 1949 (ABl. KM. NW. S. 52) betr. Aufsicht in Pausen
- RdErl. v. 23. 2. 1950 (ABl. KM. NW. S. 74) betr. Unfälle in Schulen
- RdErl. v. 20. 9. 1954 (ABl. KM. NW. S. 138) betr. Vermeidung von Schülerunfällen
- RdErl. v. 12. 3. 1956 (ABl. KM. NW. S. 48) betr. Schülerunfälle während der Schulzeit
- RdErl. v. 30. 6. 1966 (ABl. KM. NW. S. 246) betr. Aufsicht über Schulanfänger vor Unterrichtsbeginn
- RdErl. v. 4. 12. 1970 (GABl. NW. 1971, S. 56) i. V. m. d. RdErl. v. 7. 5. 1973 (GABl. NW. S. 350) betr. Aufsicht auf Unterrichtswegen und in der Schule

7.2 Unfallverhütung im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen

- RdErl. v. 22. 2. 1954 (ABl. KM. NW. S. 51) betr. gefährliche Experimente mit Chemikalien
- RdErl. v. 21. 7. 1954 (ABl. KM. NW. S. 102) betr. Schadensverhütung im naturwissenschaftlichen Unterricht
- RdErl. v. 7. 7. 1959 (ABl. KM. NW. S. 100) betr. Sorgfaltspflicht von Turnlehrern
- RdErl. v. 1. 4. 1965 (ABl. KM. NW. S. 87) i. V. m. d. RdErl. v. 22. 6. 1972 (GABl. NW. S. 271) betr. Schwimmen und Baden mit Schülern.

7.3 Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung

- RdErl. v. 30. 11. 1954 (ABl. KM. NW. 1955, S. 4) betr. Schülerunfälle, insbesondere Verhütung von Gefahren bei Fahrschülern
- RdErl. v. 4. 8. 1967 (ABl. KM. S. 244) betr. Verlegung des Unterrichtsbeginns der Schulen zur Entzerrung der ersten Verkehrsspitze

- Gem. RdErl. d. KM. u. d. Min. f. Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 9. 1970 (MBl. NW. S. 1940 /SMBl. NW. 9221 /GABl. NW. S. 454)
betr. Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit für Schüler an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

8. **Folgende Runderlasse werden aufgehoben:**

- RdErl. v. 10. 12. 1952 (ABl. KM. NW. 1953, S. 11)
betr. Ausbildung von Lehrkräften in Erster Hilfe
- RdErl. v. 18. 2. 1953 (ABl. KM. NW. S. 34)
betr. Erste Hilfe
- RdErl. v. 25. 8. 1954 (ABl. KM. NW. S. 119)
betr. Erste Hilfe
- RdErl. v. 2. 2. 1960 (ABl. KM. NW. S. 47)
betr. Schülerunfälle während der Schulzeit
- die mit Ziffer 3 beginnenden Bestimmungen des RdErl. v. 12. 3. 1956 (ABl. KM. NW. S. 48).

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- MBl. NW. 1974 S. 220.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei
v. 18. 1. 1974 - I B 5 - 437 - 1/65

Der am 2. März 1965 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 1427 für Frau Hendrika Cato Bruins, Sekretärin im Königlich Niederländischen Wahlkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

- MBl. NW. 1974 S. 222.

Innenminister

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 23. 1. 1974 -
III A 4 - 38.80.20 - 1064/73

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die

Freizeitgesellschaft Ruhr-Bochum mbH
in Bochum,

an der Gemeinden überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

- MBl. NW. 1974 S. 222.

Justizminister

Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1974

Nach dem Beschluß des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1973 hat der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1974 folgenden Wortlaut:

I. Senat:

Bundesbeamtenrecht;
Landesbeamtenrecht, soweit es sich handelt um Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge;
Soldatenrecht;
Wehrpflichtrecht;
Dienstrecht des Zivilschutzes;
Versorgungsrecht der früheren Wehrmacht nach § 53-54 b G 131 sowie die Nachversicherung auf Grund von Dienstzeiten bei der früheren Wehrmacht;
Anfechtung der Wahl des Präsidiums nach § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG.

II. Senat

Anschluß- und Benutzungszwang sowie Anschluß- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen;
Finanzabgaben zugunsten des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit nicht der III. Senat und der XIII. Senat zuständig sind;
Haus-(Grundstücks-)anschlußkosten der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
Recht der Ausgleichsabgaben auf Frischfleisch und Ausgleichszuschläge für Lebendvieh.

III. Senat

Parlamentsrecht;
Angelegenheiten des Bundestags- und Landtagswahlrechts;
Parteienrecht;
Kommunalrecht, soweit nicht der II. Senat zuständig ist;
Verfahren wegen der Staatsaufsicht über Sparkassen;
Rundfunk- und Fernsehrecht;
Erschließungsbeitragsrecht sowie Abgabenrecht aus dem Fluchtliniengesetz;
Straßen- und Wegebaubeiträge nach §§ 8 ff KAG NW;

IV. Senat

Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht;
Gewerberecht, soweit nicht der VII. Senat zuständig ist;
Futtermittelrecht;
sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht;
Post- und Fernmelderecht;
Polizeirecht allgemein;
Sprengstoff- und Waffenrecht;
Ordnungsrecht allgemein;
Streitigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz;
Personenordnungsrecht, soweit nicht der XI. Senat zuständig ist;
sonstige wirtschaftsrechtliche Abgaben.

V. Senat

Schulrecht einschließlich der staatlichen Schulaufsicht;
Hochschulrecht einschließlich der staatlichen Aufsicht, soweit nicht der XV. Senat zuständig ist;
Wissenschaft und Kunst;
Film- und Presserecht;
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen;
hochschulrechtliche Abgaben;
Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO;
Verfahren nach § 53 VwGO.

VI. Senat

Landesbeamtenrecht allgemein, soweit nicht der XII. Senat zuständig ist;
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen, soweit Landesrecht anzuwenden und nicht der XII. Senat zuständig ist.

VII. Senat

Sachen nach den §§ 16-28 GewO einschließlich der Sachen wegen Durchsetzung dieser Vorschriften gemäß § 147 GewO;
Energierrecht; Atom- und Strahlenschutzrecht;

Immissionsschutzrecht;
Bauplanungs- und Bauordnungsrecht allgemein in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg und Köln;
Denkmalschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg und Köln.

VIII. Senat

Ausbildungs- und Studienförderung;
Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften;
Vereins- und Versammlungsrecht;
Bestattungs- und Friedhofsrecht;
kirchliche Friedhofsgebühren;
Sozialhilferecht;
Schwerbeschädigtenrecht;
Mutterschutzrecht;
Jugendrecht, soweit nicht der XV. Senat zuständig ist;
Kriegsfolgenrecht, soweit nicht der XIV. Senat und der XIII. Senat zuständig sind;
Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO.

IX. Senat

A) als Flurbereinigungsgericht

Flurbereinigungsrecht;

B) allgemeine Verwaltungsrechtssachen

Landwirtschaftsrecht allgemein;
Ernährungswirtschaftsrecht allgemein;
Agrarordnung;
Forstrecht;
Straßen- und Wegerecht;
Siedlungsrecht;
Kataster- und Vermessungsrecht;
Planfeststellungs- und Enteignungsrecht;
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, Schutzbezirksgesetz, Landesbeschaffungsgesetz und den Sicherstellungsgesetzen.

X. Senat

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht allgemein in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen, Münster und Düsseldorf, soweit nicht der XI. Senat zuständig ist;
Denkmalschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen, Münster und Düsseldorf, soweit nicht der XI. Senat zuständig ist.
Namensrecht;
Wasserrecht;
wasserrechtliche Abgaben allgemein;
Bauplanungs- und Bauordnungsrecht allgemein in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Minden und Düsseldorf, soweit die Kreise und Städte Rhein-Wupper-Kreis, Düsseldorf-Mettmann, Wuppertal, Remscheid, Solingen und Leverkusen betroffen sind;
Recht der Außenwerbung;
Denkmalschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Minden und Düsseldorf sowie die Kreise und Städte Rhein-Wupper-Kreis, Düsseldorf-Mettmann, Wuppertal, Remscheid, Solingen und Leverkusen betroffen sind;
Justizverwaltungsrecht.

XII. Senat

Bergrecht;
Landesbeamtenrecht allgemein, soweit die Streitigkeiten Kommunalbeamte betreffen;
Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsschädigungen soweit Landesrecht anzuwenden ist und die Streitigkeiten Kommunalbeamte betreffen;
Wiedergutmachungsrecht;
Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach §§ 99 AKG und nach §§ 18 ff des

Fremdenrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes, soweit nicht der I. Senat zuständig ist;
sonstige Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienst;
Recht der Richter.

XIII. Senat

Verfahren wegen der Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht der III. Senat zuständig ist;
Verfahren wegen der Verfassung und autonomen Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
Verkehrsrecht allgemein;
Recht der Fahrerlaubnisse;
Personenbeförderungsrecht;
Güterkraftverkehrsrecht;
Luftverkehrsrecht;
Vergnügungssteuerrecht;
Abgabenrecht der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlicher Zwangsversicherung, soweit nicht der XI. Senat, der VIII. Senat und der V. Senat zuständig sind;
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht.

XIV. Senat

Jagdrecht;
Fischereirecht;
Gesundheitsrecht allgemein;
Lebensmittelrecht;
Seuchenrecht;
Wohnrecht;
Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigungsrecht;
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht;
unverteilte Materien.

XV. Senat

Recht der Zulassung zum Studium und zu einzelnen Studienveranstaltungen;
Prüfungs- und Versetzungsrecht, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit dem Sachgebiet eines anderen Senats – den V. Senat ausgenommen – besteht;
Jugendschutzrecht.

Fachsenat I für Bundespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz;

Fachsenat II für Landespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz;

Disziplinarsenat

Disziplinarsachen

Landesberufsgericht für Heilberufe

Verfahren nach dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 16).

Landesberufsgericht für Architekten

Verfahren nach dem Gesetz über eine Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888).

– MBL. NW. 1974 S. 222.

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Werne

Bek. d. Justizministers v. 8. 1. 1974
– 5413 E – I B. 100

Bei dem Amtsgericht Werne ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts Werne mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Amtsgericht Werne

Kennziffer: 1

– MBl. NW. 1974 S. 223.

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Bochum

Bek. d. Justizministers v. 16. 1. 1974
– 5413 E – I B. 102

Bei dem Landgericht Bochum ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Bochum mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Landgericht Bochum

Kennziffer: 34

– MBl. NW. 1974 S. 224.

Personalveränderungen

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Verwaltungsgericht Dr. P. Stelkens,
Verwaltungsgericht Köln, und
Richter am Verwaltungsgericht E. Thiele,
Verwaltungsgericht Minden,
zu Richtern am Obergerverwaltungsgericht
bei dem Obergerverwaltungsgericht Münster

Richter am Verwaltungsgericht H.-W. Kordes und
Richter am Verwaltungsgericht E. Adlerhorst,
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
zu Vorsitzenden Richtern am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Richter H. Wiesemann,
Verwaltungsgericht Arnsberg,
zum Richter am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg

Richter H. Ruge,
Verwaltungsgericht Düsseldorf
zum Richter am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf

Richter Dr. K. Heveling,
Verwaltungsgericht Münster,
zum Richter am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Münster.

– MBl. NW. 1974 S. 224.

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

– MBl. NW. 1974 S. 224.

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1974 S. 224.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1973 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1973 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 11,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,- DM =

13,- DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1974 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1974 S. 224.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 5 v. 31. 1. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1102	18. 1. 1974	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung	54
611	15. 1. 1974	Grundsteuer-Anerkennungsverordnung	54
	21. 12. 1973	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster	54
	3. 1. 1974	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf	54
	10. 1. 1974	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	55
		Bekanntmachung des Wahlausschusses des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	55
	10. 1. 1974	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten in Minden vom 5. Juni 1901 (Amtsblatt Nr. 24) und 3. Oktober 1906 (Amtsblatt Nr. 41) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden über Hille und Eickhorst bis Lübbecke durch den Kreis Minden	55
	10. 1. 1974	Urkunde über die Erweiterung der Anlagen und des Betriebes der Siegener Kreisbahn GmbH.	55
		Hinweise für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	56

– MBL NW. 1974 S. 225.

Nr. 6 v. 14. 2. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied - Nr.	Datum		Seite
1001	7. 12. 1973	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), soweit es die Gemeinden Destel, Levern, Niedermehnen, Sundern und Twiehausen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	58
1001	7. 12. 1973	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), soweit es die Gemeinde Lashorst betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	58
1001	7. 12. 1973	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), soweit es die Gemeinden Nettelstedt, Oberlütbe, Rothenuffeln und Unterlütbe betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	58
2126	22. 1. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz	58
223	4. 2. 1974	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern	59
	5. 2. 1974	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Sommersemester 1974 in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	60
	23. 1. 1974	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	62
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	62

– MBL NW. 1974 S. 225.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. Januar 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	2
Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) und zur Überführung staatlicher Schulen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 6. November 1973. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 12. 1973.	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Verpackungsmittelmechaniker an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule VI in Köln vom 5. Oktober 1973	
Vorläufige Ordnung der Sonderreifeprüfung für deutsche Übersiedler. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 12. 1973	
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Sonderschulen; hier: Änderungen. VwVO d. Kultusministers v. 1. 12. 1973.	
Regelmäßige Dienstlaufbahnen bei Lehrern. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 12. 1973.	
Besondere Fälle der Beschäftigung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften; hier: Änderungen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 12. 1973.	
Entschädigung der Mehrarbeit im Schuldienst u. Vergütung des nebenamtlichen Unterrichts (Umstellung des Abrechnungsverfahrens). RdErl. d. Kultusministers v. 9. 1. 1974	18
Unterrichtsbefreiung an Samstagen aus religiösen Gründen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 11. 1973.	27
Berufsfachschulen, die zur Fachoberschulreife führen; hier: Aufnahmeverfahren. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 11. 1973	27
Fachoberschulen; hier: Aufnahmeverfahren; Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 12. 1973	27
Förderung des Schulsports; hier: Landessportfest der Schulen 1974; Änderungen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 11. 1973	27
Nachruf Professor Dr.-Ing. Hans Schwippert	28

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	28
Diplomprüfungsordnung für Studierende der Volkswirtschaft an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 11. 1973.	29
Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Biologie an der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 12. 1973	32
Vorläufige Grundordnung der Universität Dortmund; hier: Änderungen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 12. 1973	36
Satzung der Universität Bielefeld; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 12. 1973	37
Verfassung der Fachhochschule Lippe; hier: Änderungen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 11. 1973	37
Satzung der Universität Bonn über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger in dem Studiengang Informatik vom 6. Dezember 1973. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 12. 1973.	37

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers	38
Studienreisen in die USA	41
Buchhinweise	42
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. November bis 19. Dezember 1973	43
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. November bis 27. Dezember 1973	46

- MBl. NW. 1974 S. 226.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.